Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST

AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE

FÜR DAS

VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT TEILNAHMEWETTBEWERB

„ZENTRALES ELEKTRONISCHES AKTEN- UND DOKUMENTENMANAGEMENTSYSTEM FÜR DIE BAFÖG-ÄMTER (KURZ: E-AKTE)“

FÜR DAS

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST

Stand: 27.10.2026

Hinweise an die Bewerber:

Für die einzureichenden Teilnahmeanträge sind allein die Vorgaben der Bekanntmachung maßgeblich.

Vergabeverstöße innerhalb der veröffentlichten Vergabeunterlagen sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB vor Einreichen des Nachprüfungsantrages innerhalb von 10 Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, beim Auftraggeber zu rügen. Vergabeverstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der veröffentlichten Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 GWB spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrages beim Auftraggeber zu rügen.

INHALT

1 Einführung 5
1.1 Auftraggeber 6
1.2 Auftragsgegenstand 6
1.3 Losaufteilung 6

2 Bewerbungsbedingungen 7
2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens 7
2.2 Ablauf des Verhandlungsverfahrens 7
2.2.1 Teilnahmewettbewerb 7
2.2.2 Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Erstangebote 8
2.2.3 Optimierungsvorschläge 8
2.2.4 Verhandlungen 9
2.2.5 Übersendung aktualisierter Vergabeunterlagen / Zweites Angebot 9
2.3 Vergabeunterlagen 10
2.4 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen 10
2.5 Gewährleistungsausschluss 11
2.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 11
2.7 Bestimmungen über die Einsendung und Abgabe der Angebote 12
2.7.1 Angebotsfrist 12
2.7.2 Formale Vorgaben 12
2.7.3 Ansprechpartner der Bieter 13
2.7.4 Vorzulegende Unterlagen 13
2.7.5 Anforderungen an das Preisblatt 13
2.7.6 Preise 14
2.7.7 Abgabe in deutscher Sprache 14
2.7.8 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke 14
2.7.9 Eigentumsübertragung und Schutzrechte 14
2.8 Bietergemeinschaften 15
2.9 Nachunternehmer 15
2.10 Vertrag 15
2.11 Zuschlagskriterien 15
2.12 Vergabekammer 16
2.13 Angebotsbindefrist 16
2.14 Ausschlussgründe 16
2.15 Aufhebungsvorbehalt 17
2.16 Eignungsprüfung im Verfahren 17
2.17 Erstattung von Aufwendungen 18
2.18 Vertraulichkeit 18

2.19 Datenschutz 18

3 Checkliste für die vom Bieter für das Angebot einzureichenden Unterlagen 21

3.1 Angebotserklärung 21
3.2 Preisblatt 21
3.3 Ggf. Optimierungsvorschläge 21
3.4 Ggf. Nachunternehmererklärung und Verpflichtungserklärung (Anlage 5 und 6 zur AzA) 21

4 Liste der beigefügten Unterlagen 21

1 Einführung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK), möchte ein elektronisches Akten- und Dokumentenmanagementsystem (nachfolgend: E-Akte) für die Bearbeitung von Förderverfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Fachverfahren Bafög21 beschaffen und einführen.

Zu diesem Zweck schreibt der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung aus, auf deren Grundlage die abrufberechtigten Parteien des Bafög21-Verbunds - das Land Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern - den Auftragnehmer mit der Anbindung und dem Betrieb der E-Akte an das Fachverfahren Bafög21 in den BAföG-Ämtern bei den Studierendenwerken bzw. Hochschulen beauftragen können. Hierdurch können die abrufberechtigten Parteien die Dienstleistung ohne zusätzliches förmliches Vergabeverfahren abrufen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Freistaat Sachsen Mitglied des Bafög21-Verbunds ist, aber keine abrufberechtigte Partei der Ausschreibung.

Bafög21 bleibt auch nach Anbindung der E-Akte das führende Fachverfahren für die BAföG-Sachbearbeitung.

Die E-Akte ergänzt die fachliche Bearbeitung im Fachverfahren Bafög21 durch eine einheitliche, medienbrucharme und nachvollziehbare Aktenführung.

Die beteiligten Länder tragen die Kosten der jeweils von ihnen abgerufenen Leistungen des Auftragnehmers selbst.
Die beteiligten Länder verfügen über folgende Anzahl an BAföG-Ämtern bei den Studierendenwerken bzw. Hochschulen:

- Baden-Württemberg: 8 Studierendenwerke;
- Rheinland-Pfalz: 11 Hochschulen;
- Mecklenburg-Vorpommern: 2 Studierendenwerke.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Finanzierung der Anbindung der BAföG-Ämter bei den Studierendenwerken bzw. Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern nicht gesichert ist. Die Rahmenvereinbarung sieht keine Mindestabnahmemenge vor. Der Auftraggeber schätzt die Menge der anzubindenden BAföG-Ämter auf 21. Die Höchstmenge der anzubindenden BAföG-Ämter beträgt 21. Mit Erreichen der Höchstmenge verliert die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung.

1.1 Auftraggeber

Soweit im Folgenden vom „Auftraggeber“ die Rede ist, ist hiermit das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), gemeint. Dieses führt die europaweite Ausschreibung durch und schließt mit dem Auftragnehmer die Rahmenvereinbarung ab.

Im Falle eines Einzelabrufes durch eine abrufberechtigte Partei werden allein der Abrufende und der Auftragnehmer Vertragspartner.

Abrufberechtigt sind:

- Land Baden-Württemberg,
- Rheinland-Pfalz,
- Mecklenburg-Vorpommern.

Der Freistaat Sachsen ist zwar ebenfalls Teil des Bafög21-Verbunds, jedoch keine abrufberechtigte Partei.

1.2 Auftragsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist ein zentrales elektronisches Akten- und Dokumentenmanagementsystem für die BAföG-Ämter (kurz: E-Akte).

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung, **Anlage 2 zur AzA**).

Der Auftraggeber stellte den interessierten Unternehmen im Teilnahmewettbewerb eine Kurzbeschreibung der Leistung über die Vergabeplattform zur Verfügung.

1.3 Losaufteilung

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz sind tragende Grundsätze von Vergabeverfahren.

Um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, führt der Auftraggeber ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV durch.

2.2 Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

2.2.1 Teilnahmewettbewerb

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung vom **[...]** (Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: **[...]**) im Amtsblatt der Europäischen Union forderte der Auftraggeber interessierte Unternehmen zunächst zur Bewerbung im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb auf.

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter mit der Aufforderung zur Abgabe der Angebote.

Der Auftraggeber prüfte auf Grundlage der von den Bewerbern im Teilnahmewettbewerb eingereichten Teilnahmeunterlagen in einem ersten Schritt zunächst die Eignung (Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) der Bewerber. Die Eignungsprüfung und die Auswahl der Bewerber für das weitere Verhandlungsverfahren erfolgten auf Grundlage der gemäß Ziff. 5.1.9. der Bekanntmachung genannten Eignungskriterien und der Anwendung der unter Ziff. 2.1.4 der Bekanntmachung genannten Auswahlkriterien.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung und Auswahl der Teilnehmer für das weitere Verfahren beginnt mit Übergabe dieser Vergabeunterlagen das eigentliche Verhandlungsverfahren.

2.2.2 Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Erstangebote

Der Auftraggeber fordert mit diesen Vergabeunterlagen die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines verbindlichen Erstangebotes bis zum Ablauf der in Ziffer 2.7.1 genannten Angebotsfrist auf.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist muss der Bieter ein vollständiges Erstangebot über die Vergabeplattform auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen abgeben.

Das erste Angebot ist bereits verbindlich. Der Auftraggeber behält sich nach § 17 Abs. 11 VgV vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf das erste Angebot zu erteilen.

Soweit in diesen Vergabeunterlagen zwingende Anforderungen an das Angebot und Leistungen enthalten sind, sind diese bereits im Erstangebot zu beachten und einzukalkulieren.

2.2.3 Optimierungsvorschläge

Zugleich fordert der Auftraggeber die Bieter auf, die Vergabeunterlagen sorgfältig durchzuarbeiten und ihm bestehende Anmerkungen / Hinweise / Optimierungsvorschläge bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.

Die Bieter sollen die Optimierungsvorschläge eindeutig als solche kennzeichnen, um sie von Bieterfragen abzugrenzen. Der Übersicht halber stellt der Auftraggeber ein Formblatt für Optimierungsvorschläge zur Verfügung (**Anlage 4 zur Aufforderung zur Angebotsabgabe – im Folgenden: „AzA“**).

Bei diesen Optimierungsvorschlägen darf der Bieter auf K.O.-Kriterien hinweisen und von den Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen abweichen. Jede Abweichung soll eine Erklärung zu ihren technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen enthalten.

Die Bieter müssen beachten, dass eingereichte Optimierungsvorschläge ggf. nicht verhandelt bzw. berücksichtigt werden. Solche Optimierungsvorschläge gelten nicht als Vorbehalt zu den Vergabeunterlagen, sondern als Hinweise der Bieter auf aus ihrer Sicht bestehende Verbesserungspotenziale. Sie werden nicht gewertet.

Der Auftraggeber kann einzelne Optimierungsvorschläge der Bieter – soweit keine gesetzlichen Schutzrechte bestehen – den übrigen Bietern zur Kenntnis geben. Eine gesonderte Rückmeldung zu einzelnen Optimierungsvorschlägen ist nicht geplant.

2.2.4 Verhandlungen

Nach Eingang der verbindlichen Angebote wird der Auftraggeber mit den Bietern Verhandlungsgespräche führen, sofern er das auf Grundlage der Erstangebote und Optimierungsvorschläge für erforderlich hält. Zu den Verhandlungsgesprächen lädt er die Bieter mittels der Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform ein.

Das MWK behält sich vor, die Angaben der Bieter mittels einer Teststellung zu überprüfen.

Der Auftraggeber behält sich nach § 17 Abs. 11 VgV vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf das erste Angebot zu erteilen.

Der Auftraggeber bittet die Bieter, für die etwaigen Verhandlungsrunden voraussichtlich vom [...] bis [...] Termine für ein Verhandlungsgespräch von bis zu zwei Stunden einzuplanen.

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter spätestens mit Aufforderung zur Abgabe der erstverbindlichen Angebote.

Der Bieter erhält in den Verhandlungen die Gelegenheit, seine Fragen, Hinweise, Anmerkungen und Optimierungsvorschläge zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen vorzutragen und mit dem Auftraggeber zu verhandeln.

2.2.5 Übersendung aktualisierter Vergabeunterlagen / Zweites Angebot

Nach Abschluss der Gespräche wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf Grundlage der Verhandlungsgespräche und Optimierungsvorschläge ggf. anpassen, den Bietern über die Vergabeplattform in aktualisierter Fassung zur Verfügung stellen und zur Abgabe eines zweiten verbindlichen Angebots auffordern. Änderungen in den Vergabeunterlagen wird der Auftraggeber dabei hinreichend kenntlich machen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Mindestanforderungen an das Angebot, auch aufgrund der Optimierungsvorschläge des Bieters, zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben sowie Soll-Anforderungen zu Mindestanforderungen zu verdichten. Wenn der Auftraggeber Optimierungsvorschläge übernimmt, wird er diese in den Vertrag einarbeiten. Etwaige Schutzrechte des Bieters werden dabei gewahrt.

Die Angebotsfrist für das zweite Angebot teilt der Auftraggeber bei der Aufforderung zur Abgabe eines zweiten Angebots mit.

Das zweite Angebot muss alle geforderten Unterlagen enthalten. Es darf keine Optimierungsvorschläge mehr enthalten und muss sämtliche Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen einhalten.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Aufklärungsgespräche oder Verhandlungen mit dem Bieter zu führen, sofern er nach Eingang des zweiten Angebots den Eindruck erlangt, dass dies für ein effizientes Verfahren erforderlich ist. Er behält sich ferner vor, die Vergabeunterlagen jederzeit unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze zu präzisieren und anzupassen.

2.3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind während des gesamten Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform abrufbar.

Die fortgeschriebenen Vergabeunterlagen werden den Bietern ebenfalls ausschließlich über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Änderungen werden hinreichend kenntlich gemacht.

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch des Vergabemarktplatzes unterrichten.

Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen von Dateien oder sonstige Probleme im Rahmen des Internetzugangs auftreten, ist der Auftraggeber unverzüglich über das Nachrichtenmanagement des Vergabemarktplatzes zu informieren.

2.4 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung eines Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Andernfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.

Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich und in deutscher Sprache bei dem Auftraggeber zu rügen. Der Auftraggeber bittet um Übermittlung der Rügen über das Nachrichtenmanagement der Vergabeplattform.

Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Fragen der Bieter sind unverzüglich und rechtzeitig in deutscher Sprache ausschließlich über das Nachrichtenmanagement der Vergabeplattform an den Auftraggeber zu richten.

Der Auftraggeber wird ergänzende und berichtigende Angaben allen Bietern in elektronischer Form unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs über die Vergabeplattform mitteilen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

2.5 Gewährleistungsausschluss

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabeunterlagen und etwaig einsehbare Unterlagen oder sonstige Informationen eventuell unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantien oder Gewährleistungen. Die Bieter müssen sich über die bestehenden Gegebenheiten sowie über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen selbst ein Bild verschaffen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Die Bieter bestätigen mit ihren Angeboten, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Angebote informiert zu haben. Sie erkennen an, dass der Auftraggeber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, Angaben oder sonstigen Informationen übernimmt und ihnen insoweit – soweit rechtlich zulässig – keine Schadensersatzansprüche zustehen.

2.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Der Auftraggeber schließt Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, aus.

2.7 Bestimmungen über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Alle Angebote, sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen zum Angebot sind ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Schriftliche sowie Angebote, die auf anderem Wege elektronisch (z.B. per E-Mail oder Fax) eingehen, sind unzulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7.1 Angebotsfrist

Die Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist am

XX.XX.XXXX, 13:00 Uhr

elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Hinweis an die Bewerber:
Die Angebotsfrist wird nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ergänzt.

2.7.2 Formale Vorgaben

Es ist ausreichend, wenn die Bieter ihr Angebot in Textform einreichen. Die Bieter müssen die Angebote nicht elektronisch signieren. Maßgeblich für die formell ordnungsgemäße Abgabe des Angebots ist die Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**). Die Angebotserklärung muss an der dafür vorgesehenen Stelle die Firma des Bieterunternehmens oder des bevollmächtigten Bietergemeinschaftsmitglieds ausweisen, welches das Angebot abgibt. Dies ist für die Wahrung der Textform ausreichend. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Die formell ordnungsgemäß abgegebene Angebotserklärung bewirkt im Zweifel auch die formell ordnungsgemäße Abgabe aller übrigen mit dem Angebot eingereichten Formblätter und sonstigen Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen sind in Dateiform im PDF-Format (je Ziffer der Unterlage eine eigenständige Datei) abzugeben.

Das Angebot des Bieters hat sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben zu erfüllen. Es muss insbesondere alle in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise und Erklärungen enthalten. Soweit für einzelne vom Bieter zu erbringende Nachweise Formblätter vorgegeben sind, hat der Bieter diese zwingend zu verwenden und auszufüllen. Nachweise und Erklärungen, die nicht in den Vergabeunterlagen abgefordert sind, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet auf der Vergabeplattform eingehen, wird der Auftraggeber nicht berücksichtigen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld der Bieter liegen, könnte der Auftraggeber berücksichtigen.

Berichtigungen und Änderungen sowie Zurückziehung bereits eingereichter Angebote können die Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform vornehmen. Diese sind wie folgt zu kennzeichnen:

„Änderungen zum Angebot“ bzw.
„Rücknahme des Angebots“.

Einzelne Bestandteile der Angebote sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

2.7.3 Ansprechpartner der Bieter

Der Bieter muss in der Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**) für die Dauer des Vergabeverfahrens eine(n) verantwortliche(n) deutschsprachige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

2.7.4 Vorzulegende Unterlagen

Die Angebote müssen die unter Ziffer 3 genannten Angaben und Unterlagen vollständig enthalten.

2.7.5 Anforderungen an das Preisblatt

Mit dem Angebot ist insbesondere das ausgefüllte Preisblatt (**Anlage 3 zur AzA**) vorzulegen. Das Preisblatt ist als verbindliche Vorgabe zu betrachten.

Bei der Angebotskalkulation sind sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Chancen und Risiken angemessen zu berücksichtigen.

Hinweis: Erweisen sich die Annahmen, die der Bieter seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat, im Nachhinein als falsch, berechtigt dies den Bieter nicht zu Änderungen des angebotenen Preises für die Erbringung des Leistungsangebotes. Der Bieter hat sein Angebot sorgfältig zu kalkulieren und trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

Der Auftraggeber übernimmt keine Kalkulationsrisiken mit Ausnahme solcher Kalkulationsfehler, die aus einer Hinterlegung des Preisblatts oder eines etwaigen Kalkulationsschemas mit einer fehlerhaften Formel resultieren.

2.7.6 Preise

Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen ohne Umsatzsteuer anzugeben.

2.7.7 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Bieter müssen erforderlichenfalls neben dem Original einer in einer Fremdsprache verfassten Erklärung/eines fremdsprachigen Nachweises auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

2.7.8 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Sämtliche Teile der Vergabeunterlagen sind zu bearbeiten und, wo vorgeschrieben, zu ergänzen.

Im Angebot fehlende Angaben und/oder Unterlagen sind auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich nachzureichen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung fehlender Angaben/Unterlagen besteht nicht.

2.7.9 Eigentumsübertragung und Schutzrechte

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt, soweit nicht in den Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

2.8 Bietergemeinschaften

Die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften ist unzulässig. Bietergemeinschaften durften nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen gesamtschuldnerisch haften. Soweit sich in der Bietergemeinschaft auf eine Vollmacht berufen wird, ist diese mit dem Angebot vorzulegen.

2.9 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrages anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche sowie das hierzu eingesetzte Unternehmen in seinem Angebot bezeichnen.

Ein Austausch von bereits im Teilnahmeantrag aufgeführten Nachunternehmern im späteren Angebot ist nicht per se unzulässig. Hat sich der Bieter im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs auf die Eignung des zu ersetzenden Nachunternehmers berufen, erfordert die Neubenennung aber auf Seiten des Auftraggebers ggf. eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters. Ergibt diese, dass der Bieter infolge des Nachunternehmerwechsels nicht mehr den für die Einladung zur Verhandlung maßgeblichen Eignungsgrad aufweist, kann der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Der Bieter muss den neuen Nachunternehmer in seinem Angebot namentlich benennen. Der Auftraggeber stellt dafür ein Formblatt (**Anlage 5 zur AzA**) zur Verfügung.

Außerdem muss der Bieter, soweit er sich auf die Eignung des zu ersetzenden Nachunternehmers beruft, eine Verpflichtungserklärung (**Anlage 6 zur AzA**) des neuen Nachunternehmers und ggf. die erforderlichen Eignungsnachweise (z.B. Referenznachweise) vorlegen.

2.10 Vertrag

Grundlage für die Erstellung des Angebotes ist der Entwurf der Rahmenvereinbarung mitsamt Anlagen (**Anlagen 2 zur AzA**), insbesondere der Einzelvertragsentwurf (Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung, **Anlage 2 zur AzA**), der Entwurf der Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung, **Anlage 2 zur AzA**) sowie die weiteren Vergabeunterlagen. **Sollten die Bieter weitere Unterlagen benötigen, bittet der Auftraggeber um einen entsprechenden Hinweis.**

2.11 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien und die Bewertungsmaßstäbe sind ausführlich in **Anlage 7 zur AzA** dargelegt.

2.12 Vergabekammer

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. GWB. Zur Wahrung der Fristen wird auf §§ 160 ff. GWB verwiesen.

Zuständig ist die Vergabekammer Baden-Württemberg unter folgender Anschrift:

Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Telefax: (+49) 0721 926-3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

2.13 Angebotsbindefrist

Die Bieter sind nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum XX.XX.XXXX an ihre Erstangebote gebunden (Angebotsbindefrist) und dürfen diese nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

Hinweis an die Bewerber:

Die Angebotsbindefrist wird nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ergänzt.

2.14 Ausschlussgründe

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote auszuschließen, die nicht den in diesem Schreiben und seinen Anlagen genannten Vorgaben und Mindestanforderungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, können ausgeschlossen werden.

Bieter, deren Angebot vom Verfahren ausgeschlossen wird, dürfen ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses nicht weiter am Verfahren teilnehmen.

2.15 Aufhebungsvorbehalt

1. Das Verfahren darf nach § 63 VgV ganz oder teilweise aufgehoben werden. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten selbst. Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, dieses Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten von der Kostenschätzung so weit abweichen, dass kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt.

3. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung auch teilweise in Bezug auf einzelne Leistungspositionen analog § 63 VgV aufzuheben, sofern sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegende Gründe bestehen und die Teilaufhebung einzelner Leistungspositionen ein milderes Mittel zur Gesamtaufhebung darstellt. Dabei werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung streng beachtet.

4. Der Auftraggeber behält sich außerdem ausdrücklich vor, eine weitere Verhandlungsrunde durchzuführen, wenn die Angebote nicht wertungsfähig und/oder unwirtschaftlich sind. Dies gilt insbesondere als milderes Mittel im Vergleich zu einer Aufhebung.

2.16 Eignungsprüfung im Verfahren

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung verpflichtet ist, die Eignung des Bieters zu jedem Zeitpunkt im Vergabeverfahren zu prüfen, soweit sich neue, die Eignung betreffende Erkenntnisse ergeben.

Deswegen ist der Bieter gehalten, auf gesondertes Verlangen dem Auftraggeber Nachweise über seine wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit einzureichen, sofern dies im Laufe des Verfahrens geboten zu sein scheint.

2.17 Erstattung von Aufwendungen

Der Auftraggeber wird keine Entschädigung für die Teilnahme an dem Verfahren sowie die Erstellung eines Angebots gewähren.

Im Falle einer Aufhebung des Verfahrens sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

2.18 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Bieter haben sämtliche in den Unterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen an den Auftraggeber zurückgeben.

Der Auftraggeber bittet die Bieter, für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebots zu kennzeichnen.

2.19 Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bietern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden DSGVO) beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern sie diese Informationen nicht bereitstellen, muss der Auftraggeber sie gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber als Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Er ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

1. Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und der Angebote, der Kommunikation mit den Bietern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegt er den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

2. Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.

3. Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies

   - zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland),

   - es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder

   - der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

   Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

4. Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:

   - Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens

jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 4 Satz 2 VgV für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. haben.

- Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.

- Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten: Insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) betragen diese zwei bis zehn Jahre.

- Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

- Zu Zwecken der Rechnungsprüfung.

5. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.

6. Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

   Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
   Baden-Württemberg
   Heilbronner Straße 35
   70191 Stuttgart
   Telefon: 0711/615541-0
   E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
   www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

7. Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.

8. Auf die Datenschutzhinweise der für die Durchführung des Vergabeverfahrens verwendeten Vergabeplattform (Deutsches Vergabeportal) weist der Auftraggeber ergänzend hin. Sie können unter https://dtvp.de/datenschutz abgerufen werden.

3 Checkliste für die vom Bieter für das Angebot einzureichenden Unterlagen

3.1 Angebotserklärung

Die Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**) ist vollständig ausgefüllt und unter Angabe der Firma des Bieters oder des Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen.

3.2 Preisblatt

Der Bieter muss das Preisblatt (**Anlage 3 zur AzA**) vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einreichen.

3.3 Ggf. Optimierungsvorschläge

Sofern die Bieter Optimierungsvorschläge (**Anlage 4 zur AzA**) einreichen wollen, sind diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen, vgl. Ziffer 2.2.3.

3.4 Ggf. Nachunternehmererklärung und Verpflichtungserklärung (Anlage 5 und 6 zur AzA)

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zu ergänzen.

4 Liste der beigefügten Unterlagen

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber wird die Anlagen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs den ausgewählten Bewerbern zur Verfügung stellen.